

heitspolitischen Maßnahmen, die das generative Verhalten beeinflussen, gestrichen. Damit aber beiße sich die Katze entwicklungspolitisch in den Schwanz.

So richtig das ist, so *einseitig technologisch* geht der Bericht das Bevölkerungsproblem dennoch an. Bei der Empfehlung von Gegenstrategien ist zwar viel von der Entwicklung und Pflege der „menschlichen Ressourcen“ die Rede. Gemeint ist damit vor allem Einwirkung auf das generative Verhalten durch mehr Aufklärung und bessere Bildung – vor allem der Frauen. Aber es fehlt eine plausible *Darstellung der kultur- und sozialbedingten Faktoren*, die das Bevölkerungswachstum bedingen. Wie so oft wird auch in dem UN-Bevölkerungsbericht zu wenig gewürdigt, daß die Menschen nicht nur arm sind, weil sie viele Kinder haben, sondern daß sie viele Kinder haben, weil sie arm sind, und daß das Bevölkerungsproblem kaum direkt, sondern nur als Teilproblem einer *ganzheitlich konzipierten Entwicklungsstrategie* angegangen werden kann, auch wenn dafür *Zeiträume* nötig sind, die fast nicht mehr zur Verfügung stehen.

Auf der anderen Seite wäre es aber auch gefährlich, das Problem sozusagen in seinen Kontext aufzulösen. *Kirchliche Sprecher* begeben sich leicht in diese Gefahr, nicht selten um ein noch nachwirkendes *natalistisches Weltbild* nicht in Frage stellen zu müssen. Auch wenn die christlichen Gemeinschaften in den von der Bevölkerungsexplosion besonders betroffenen Ländern – von Lateinamerika und den Philippinen abgesehen – nur eine kleine Minderheit darstellen, so ist ihr *kultureller Einfluß* doch beträchtlich, und sie kennen die konkrete Lebenslage der Menschen und können so den Sinn für verantwortliche Elternschaft wecken. Ihre Verantwortung für die Bevölkerungsentwicklung ist insofern beträchtlich.

Pauschale Postulate wie das bekannte, es gelte nicht die Zahl der Esser zu beschränken, sondern die verfügbare Nahrungsmenge zu vermehren, sind da wenig hilfreich. „Erkenntnisse“, wie die noch nicht lange zurückliegenden eines mit der Materie einschlägig

befaßten Kardinals, allein Australien sei schon ressourcenreich genug, um die gegenwärtige Gesamtbevölkerung der Erde zu ernähren, sollten angesichts der in der Tat dramatischen Bevölkerungsentwicklung der Vergangenheit angehören. Und der leidige Methodenstreit um „natürliche“ (erlaubte) und „künstliche“ (unerlaubte) Empfängnisverhütungsmittel auch. Es gibt in dem Zusammenhang genügend andere und tiefere moralische Probleme, auch solche der Verhütung, denen es an den Fersen zu bleiben gilt. Aber vor allem ist die Begrenzung des Bevölkerungswachstums selbst eine sittliche Aufgabe. se

Kirchendilemma

In was für Verlegenheiten Rom die Wohlmeinenden stürzt

Schon *bei der Berufung von Kardinal Meisner* nach Köln wurde das Dilemma spürbar: Der Papst hatte sich von vornherein auf den einen Kandidaten für die Nachfolge Kardinal Höffners, eben Meisner, festgelegt. Die Liste, aus der das Domkapitel den Erzbischof von Köln nach dem preußischen Konkordat „zu wählen hat“, sollte nur der Form genügen. Für den Papst war selbstverständlich, daß er Meisner ernennen könne, wenn bei der Wahl durch das Domkapitel keine Mehrheit zustande komme. Widerrede aus dem Inneren der Kirche half nichts. Die römische Seite bewegte sich erst – einen halben Schritt –, als zwei Ministerpräsidenten deutscher Länder die Einhaltung des nach ihrer Meinung verletzten Konkordats anmahnten. Am Ergebnis hat sich dadurch bekanntlich nichts geändert, nur der Weg dahin wurde durch die Änderung der Wahlordnung leidlich applaniert.

Das Dilemma: Katholiken bzw. ortskirchliche Instanzen rekurrieren auf das Konkordatsrecht und bedienen sich damit indirekt oder auch mehr oder weniger direkt *des staatlichen*

Arms wenn sie gegen sich weiter verschärfenden römischen Zentralismus und einen ungebrochenen päpstlichen Durchsetzungswillen ihre Mitwirkungsrechte wenigstens annäherungsweise zur Geltung bringen möchten. Kirchlichem Selbstverständnis entspricht das ganz und gar nicht. Der Geist der sakramental-trinitarisch grundgelegten *Communio* und die Freiheit, zu der „Christus uns befreit hat“ (Gal 5, 1), müßten Gewähr sein, daß nur solche Formen binnenkirchlicher Entscheidungsfindung angewandt werden, die jede Zuhilfenahme staatlichen Einwirkens überflüssig machen. Dies war auch die Linie des Zweiten Vatikanums, das alle diesbezüglichen staatlichen Mitwirkungsrechte zu Recht zurückdrängen, wenn nicht ganz beseitigen wollte. Doch die gewiß von seelsorglichen Motiven gespeiste, aber deswegen nicht minder autokratische Vorgehensweise Roms läßt keine andere Möglichkeit, als mit Hilfe vertraglich-staatskirchenrechtlicher Garantien die eigenen Mitwirkungsrechte in Anspruch zu nehmen.

Noch deutlicher wird dasselbe Dilemma jetzt in der Schweiz am *Fall Haas* (vgl. ds. Heft S. 311). Ein bestimmter Bischofskandidat wird von Rom durchgesetzt, ein Kandidat nach den Vorstellungen der Kurie und des bischöflichen Vorgängers in Chur, aber nicht nach der überwiegenden Mehrheit der katholischen Bevölkerung der betroffenen Kantone. Deswegen umgeht man das seit alters und vertraglich zugesicherte Wahlrecht der Churer Domkapitulare, ernennt Haas zum Koadjutor und jetzt trotz heftiger Proteste und zu einem nicht erwarteten Zeitpunkt zum Nachfolger von Bischof *Vonderach*.

Eidgenossen, auch katholische, lassen sich allerdings nicht so leicht etwas von außen aufzwingen, was gegen ihre Rechtsgesinnung und ihren Verstand geht. Deswegen herrscht jetzt von Graubünden bis Schwyz und besonders in Zürich kirchlicher Kriegszustand. *Zürich* drängt nicht zum erstenmal, aber jetzt in geharnisstem Protest auf die *Errichtung einer eigenen Diözese*, was kurialen Instanzen insoweit entgegenkäme, als der Papst den

Bischof eines neugeschaffenen Bistums Zürich frei ernennen könnte. Das würde die offensichtlich beabsichtigte Umbildung des Schweizer Episkopats nach römischen Gesichtspunkten erleichtern.

Eine besondere Variante des gleichen Dilemmas zeichnet sich gegenwärtig in Österreich, speziell in Wien, ab, rührt aber an ein Problem, das den ganzen deutschen Sprachraum betrifft. Die Wiener Theologische Fakultät harrt nun schon seit vier Jahren und nach mehreren Vorschlagslisten vergeblich auf die Besetzung des vakanten Lehrstuhls für Kirchengeschichte. Es scheint sich dabei vornehmlich um ein Wiener Problem zu handeln. Inzwischen ist aber bekannt geworden, daß einem nach Graz berufenen Fundamentaltheologen das Nihil obstat von Rom ausdrücklich mit dem Hinweis verweigert wurde, der Betreffende gehöre zu den Unterzeichnern der seinerzeitigen Kölner Erklärung. Zudem wurde vom Nuntius in Wien signalisiert, dies solle Generallinie bei künftigen Berufungen sein. Darüber ist es in Österreich zu einer *Diskussion über Sinn und Auftrag theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten* gekommen. Das Dilemma hier: Es ließe sich viel über das Für und Wider staatlicher Fakultäten und über die Universitätstheologie im deutschsprachigen Raum sagen. Aber wer dazu Kritisches anmerken möchte, erschrickt vor der Alternative kircheneigener Hochschulen, auf denen kirchliche Engherzigkeit durch keine staatlichen Rahmenbedingungen mehr begrenzt würde.

Der psychologisch folgenschwere Kern des Dilemmas diesbezüglich insgesamt und speziell im Schweizer Fall: Die zentralistischen Maßnahmen Roms lassen gerade den besonders Nachdenklichen keine Chance, sich zu Gehör zu bringen. Denn natürlich läßt sich auch bezüglich des schweizerisch-katholischen Lebens über vieles streiten und auch seelsorglich manches anders sehen, als es Bestreiter von Bischof Haas tun. Auch über das schweizerische Staatskirchenrecht, das von Kanton zu Kanton sehr verschieden kirchliches Leben in das

rechtliche und politische Gewebe der Schweizer Gesellschaft einbindet und damit nicht nur einen sonst im Katholischen selten anzutreffenden löblichen Geist der Unabhängigkeit fördert, sondern auch ortsgeprägten Formen der Verbürgerlichung von Kirche Vorschub leistet, wäre – durchaus auch im Sinne einer sinngemäßen Verwirklichung des Zweiten Vatikanums – nachzudenken. Und natürlich ist das Opus Dei eine seltsame Verbindung von Geheimniskrämerei und an Kategorien von gesellschaftlichem Einfluß und politisch-konfessioneller Macht orientiertem naivem Kirchentriumphalismus. Aber nicht jeder, der dem Werk angehört oder ihm nahesteht, ist deswegen ein leibhaftiger Gott-sei-uns.

Über alle diese Dinge und über die blinden Flecken auch derer, die sich über päpstliche Personalpolitik erregen, kann jetzt kaum vernünftig – und öffentlich – gesprochen werden, weil Rom zur Zeit nichts anderes im Sinne zu haben scheint, als die Bischofskandidaten durchzusetzen, die den ad hoc aufgestellten kirchenstrategischen Regeln entsprechen, anstatt im Kontakt mit den Ortskirchen solche Personen ins bischöfliche Amt zu bringen, die nicht künstlich polarisieren, sondern durch geistliche Überzeugungskraft zusammenzuführen vermögen, was auseinanderzulaufen droht.

Vielleicht besinnt man sich in Rom höchsten Orts aber auf einen alten Grundsatz des Kirchenrechts. Er besagt, das „odium plebis“, die Abneigung des Kirchenvolkes (nach can 2147 § 2, Nr. 2 des Codex von 1917, der im Codex von 1983 allerdings nicht mehr zu finden ist), sei ein hinreichender Grund für die Amtsenthebung eines Pfarrers. Warum sollte das, wo der Sachverhalt offenkundig ist, für einen Bischof nicht gelten? Aber es müßte zu Absetzungen oder Versetzungen gar nicht erst kommen, verstünde eben dieses Rom die örtlichen Mitwirkungsrechte bei der Besetzung von Bischofsstühlen nicht als Privilegien, die jederzeit umgangen werden können, sondern *als Ausdruck gemeinsamer Verantwortung von Orts- und Weltkirche*.

Und wenn es schon Probleme bei der Besetzung von Bischofsstühlen gibt, so müßte es doch wenigstens bei der Besetzung von Lehrstühlen mit etwas Vertrauen in das theologische Diskussionsklima ohne große örtliche Behinderungen und zentralkirchliche „Beratungen“ abgehen. Katholiken bräuchten dann jedenfalls nicht – mit schlechtem Gewissen – zu nicht kirchen- und nicht zeitgemäßen staatlichen Schutzmaßnahmen zugunsten innerkirchlicher Freiheits- und Mitwirkungsrechte Zuflucht zu nehmen oder wegen übergangener Mitwirkungsrechte zu protestieren. Und Bischofsnennungen könnten dann in der gesamten Kirche unter Beachtung der Eigenständigkeit der Ortskirchen und des auch für römische Personalpolitik geltenden Subsidiaritätsprinzips einvernehmlich vorgenommen werden. Verheißungsvoll sind die Aussichten nicht, aber in einer Kirche, die sich selbst als „semper reformanda“, als eine immerzu zu reformierende versteht, sollte man als Christ die Hoffnung auch in solch banalen Dingen nie aufgeben. se

Fair play?

Eine gemeinsame Erklärung der Kirchen zum Sport

Zeitlich gepaßt hat sie ja so kurz vor der Fußballweltmeisterschaft, aber ein großer Wurf ist nicht daraus geworden – aus der „Gemeinsamen Erklärung der Kirchen zum Sport“ über „Sport und christliches Ethos“, die am 31. Mai der deutschen Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Sie liest sich wie eine mehr oder weniger zufällige Sammlung von Gedanken, Ideen und Postulaten, die in jahrelanger Reflexion und in vielerlei Kontakten zwischen Kirchenvertretern aus beiden großen Konfessionen mit Sportlern und Sportfunktionären zusammengetragen wurde. Man wolle sich, so versichern der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der EKD-Ratsvorsitzende in einem knappen Vorwort, „fair zu Fragen äußern,